

Uckermärkischer Boxverein 1948 Schwedt e.V.
Geschäftsstelle: 16303 Schwedt, Grambauer Straße 29, Tel.03332/524002

Satzung des Uckermärkischen Boxvereins 1948 e.V.

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 01.1 Der Verein führt den Namen „Uckermärkischer Boxverein 1948 Schwedt e.V.“.
Er hat seinen Sitz in 16303 Schwedt und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 01.2 Der Verein ist Mitglied des Amateurboxverbandes Land Brandenburg,
des Landessportbund Brandenburg und des Kreissportbundes Uckermark,
deren Sportarten im Verein betrieben werden und deren Satzungen und Ordnungen anerkannt werden.
- 01.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 02.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Olympischen Boxens und
des Breitensports im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereichs und der damit
verbundener körperlicher Ertüchtigung.
Er wird insbesondere verwirklicht durch:
- Führung von geordneten Sport- und Spielübungen
- Durchführung von organisierten Training und Wettkämpfen im
Kinder-, Jugend-, und Erwachsenenbereich auf nationaler und
internationaler Ebene.
- 02.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit
auf dem Gebiet des Sports.
- 02.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 02.4 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf
keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig
hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des
Vereins.
- 02.5 Der Verein dient dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischer
und konfessioneller Gesichtspunkte seiner Mitglieder und der Mitbürger gleich welcher
Staatsangehörigkeit.
Zu diesem Zweck betreibt und fördert er
-den Breiten- und Leistungssport, die sportliche Freizeitgestaltung und Integrationsmaßnahmen
zur Eingliederung der Menschen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft.

§ 03 Struktur

Für jede im Verein betriebenen Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der
Haushaltsführung unselbständige Sportgruppe gegründet werden.

Der Verein besteht aus dem

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 05 Erwerb der Mitgliedschaft

05.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen.

05.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlichen Mitgliedern entsprechend.

05.3 Die Mitgliedschaft ist entsprechend § 05.1 und 05.2 schriftlich zu beantragen.

§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft

06.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

06.2 Der Vereinsaustritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nur zum Quartalsende zulässig.

06.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er den Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

06.4 Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 4 Wochen liegen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen nicht gesondert bekannt zu geben.

06.5 Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keine Ansprache auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

06.6 Ausscheidende aktive Mitglieder des Vereins haben vor Beendigung der Mitgliedschaft die durch den Verein erhaltenen sportspezifischen Sachen abzugeben, wenn durch den Vorstand nicht anders entschieden wurde.

07.1 Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

07.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

07.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

07.4 Der Verein haftet nicht für Schäden und Verlust, die während der Trainings- und Wettkampfsaison, bzw. bei Vereinsversammlungen auftreten.

§ 08 Die Organe des Vereins

08.1 Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 09 Vorstand

09.1 Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB, gehören an:
der/die Vorsitzende
der/die Stellvertreter(in)
der/die Schatzmeister(in)

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

der/die Jugendwart(in)
der/die Medienwart(in)
der/die Frauenwart(in)
bis zu vier Beisitzer(innen)

09.2 Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist ihr rechenschaftspflichtig.
Er organisiert die Vereinsarbeit auf der Grundlage bestätigter Halbjahresarbeitspläne und verbindlicher Ordnungen, denen auf den erweiterten Vorstandssitzungen gefasste und protokollierte Beschlüsse zugrunde liegen.
Jedes Vorstandsmitglied arbeitet nach durch Beschluss festgelegten, anrechenbaren Funktionsmerkmalen.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

09.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Die Vertretungsvollmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss.
Bei Geschäften über 1000 Euro ist ein Beschluss des erweiterten Vorstandes erforderlich.

09.4 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist bei jeder Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand zu gewährleisten.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, jedoch mindestens einmal im Jahr durchgeführt.

10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang, Tagespresse und Internet. Die Mitglieder entnehmen dem Aushang und der Website die Tagesordnung und die eingereichten Anträge.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

13.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen/deren Verhinderung von seinem (r) / ihrem (r) Stellvertreter(in) geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 13.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Schriftliche Abstimmung erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dieses beschließt. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 13.3 Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 14.1 Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an einer Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 14.2 Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder und fördernden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln die anwesenden Mitglieder.

§ 16 Kassenprüfung

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Personen zur Kassenprüfung.
Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 16.2 Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäft die Entlastung des Schatzmeister/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung beschließt der Vorstand weitere Ordnungen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem dem/der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ Auflösung des Vereins

19.1 Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

19.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwedt, die das Vermögen zur Förderung und Pflege des Sports der Nachwuchsförderung zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10.12.2010 beschlossen worden.